



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

A) Problem

Die aktuell geltende „Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchEV) vom 10. Januar 2014 (GVBl. S. 40)“ enthält Festlegungen zur Höhe der Beiträge zum Entschädigungsfonds nur bis Ende 2017. Zur Festlegung der Höhe des Entschädigungsfonds in der Zeit ab dem 01.01.2018 bedarf es daher einer neuen Rechtsgrundlage.

Art. 21 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sowie die hierauf basierende Verordnung über den Entschädigungsfonds weisen Potenzial zur Rechtsbereinigung und Rechtsvereinheitlichung auf. Die Bestimmungen der DSchEV können daher in das BayDSchG integriert werden. Als Vorbild hierzu dienen die Regelungen zum Bayerischen Katastrophenschutzfonds, die bis zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ebenfalls aufgespalten in einem Gesetz und in einer Rechtsverordnung (KfV) waren und jetzt durch ein Änderungsgesetz eine knappe und präzise einheitliche Regelung im Gesetzesrang bilden. Entsprechend kann eine Neufassung des Art. 21 BayDSchG die DSchEV entbehrlich machen.

B) Lösung

Die Bestimmungen der DSchEV werden in Art. 21 BayDSchG integriert.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Es bleibt beim bisherigen Beitrag. Mehrkosten entstehen nicht.

2. Kosten für die Kommunen:

Es bleibt beim bisherigen Beitrag. Mehrkosten entstehen nicht.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Art. 21 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Entschädigungsaufwand

(1) ¹Der Freistaat Bayern und die Gemeinden haben die Entschädigung grundsätzlich gemeinsam zu tragen. ²Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat Bayern zu richten. ³Der Entschädigungsfonds erstattet dem Freistaat Bayern auf Antrag der örtlich zuständigen Regierung die dem Betroffenen gewährten Entschädigungsleistungen.

(2) ¹Die Oberste Denkmalschutzbehörde unterhält und verwaltet einen Entschädigungsfonds als staatliches Sondervermögen. ²Der Freistaat Bayern und die Gemeinden tragen den Fonds durch Beiträge von je 13,5 Millionen Euro jährlich.

(3) ¹Die staatlichen Beiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen im Januar und im Juli zahlbar. ²Die von den Gemeinden zu tragenden Einzelbeiträge errechnen sich nach dem Verhältnis der jeweiligen gemeindlichen Umlagegrundlagen für die Kreisumlage oder die Bezirksumlage. ³Sie werden jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet und sollen entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt werden. ⁴Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das dritte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt. ⁵Soweit Gemeinden keine Schlüsselzuweisungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. September an die Staatsoberkasse.

(4) Erfolgt eine Enteignung zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung (DSchEV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 Nr. 45 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die aktuell geltende „Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz vom 10. Januar 2014 (GVBl. S. 40)“ enthält Festlegungen zur Höhe der Beiträge zum Entschädigungsfonds nur bis Ende 2017.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Höhe des Entschädigungsfonds in der Zeit ab dem 01.01.2018 bedarf einer neuen Rechtsgrundlage.

C. Einzelheiten

Zu § 1

Im Sinne der Deregulierungsbemühungen der Staatsregierung tritt die DSchEV außer Kraft, vgl. § 2. Ihr Regelungsgehalt wird ohne wesentliche materielle Änderungen in Art. 21 BayDSchG selbst aufgenommen. Anstelle der bisherigen Mindestausstattung des Fonds, die durch Verordnung erhöht werden konnte, erfolgt eine Festschreibung in Höhe der bisher geltenden Verordnung im Gesetz.

Zu § 2

Abs. 1 regelt das rückwirkende Inkrafttreten. Durch die vorliegende Integration der Bestimmungen der DSchEV in das BayDSchG erfolgt weder eine inhaltliche Neuregelung noch ein grundrechtsrelevanter Eingriff, der Vertrauensschutzaspekte betreffen könnte. Lediglich die Verortung der Regelung in der Normenhierarchie wird geändert. Rückwirkend eintretende Eingriffe in Rechtspositionen werden dadurch nicht bedingt (unechte Rückwirkung).

Abs. 2 dient der Rechtsbereinigung siehe Begründung zu § 1.